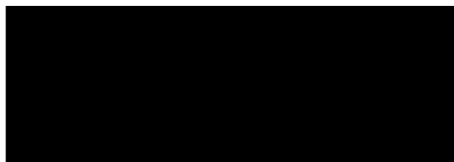




POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON V B 5

REFERAT/PROJEKT Referat V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2017

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 5. Januar 2021

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Grunderwerbsteuer für junge Familien**


BEZUG Ihr Antrag vom 28. Dezember 2020

ANLAGEN 1 Anlage (Hinweise Datenschutz)

GZ **V B 5 - O 1319/20/10001 :103**

DOK **2021/0003776**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrt 

mit Ihrer E-Mail vom 28. Dezember 2020 wenden Sie sich über das Internetportal www.fragdenstaat.de an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und stellen in Form eines IFG-Antrages folgende Frage:

*„...Warum werden junge Familien nicht von der Grunderwerbsteuer befreit, damit ihnen der Erwerb von Wohneigentum wenigstens geringfügig erleichtert wird?
Im Gegenzug könnte die Grunderwerbsteuer ab dem Erwerb der x-ten Immobilie progressiv gestaltet werden, um die Gegenfinanzierung zu gewährleisten. Die unzähligen privaten und institutionellen Erwerber könnten höhere Belastungen problemlos aufbringen, junge Familien sollten dagegen stärker unterstützt werden. Nebenbei: Jede junge Familie, die ein Eigenheim bezieht, macht eine Mietwohnung für den Wohnungsmarkt frei...“ [sic]*

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Was eine amtliche Information ist, regelt

§ 2 Nummer 1 IFG. Das IFG begründet hingegen keinen Anspruch auf Erteilung sonstiger Auskünfte, etwa auf Beantwortung von Sach- oder Fachfragen oder Fragen, welche auf eine Bewertung der vorhandenen amtlichen Information abzielen.

Bei Ihrer Anfrage handelt es sich um eine Bitte um Erteilung einer Auskunft zu einer Sachfrage und es wird kein Zugang zu Aufzeichnungen als „amtliche Informationen“ im Sinne des § 2 Nummer 1 IFG begehrt. Damit liegt kein IFG-Antrag im Sinne des Gesetzes vor.

Ich gehe aber davon aus, dass es sich bei Ihrem Anliegen um ein Auskunftersuchen im Sinne einer - kostenfreien - Bürgeranfrage handelt, und habe mir erlaubt, Ihr Anliegen an das für diese Anfragen zuständige Bürgerreferat des BMF weiterzuleiten.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Nichtanwendbarkeit des IFG auf Ihr Auskunftersuchen die vierwöchige Antwortfrist nach § 7 Absatz 5 IFG nicht gilt.

Gern können Sie künftig das für Bürgeranfragen an das BMF vorgesehene Kontaktformular nutzen. Sie finden es unter folgendem Link:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/Kontakt/Kontaktformular/kontaktformular.html>.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.